

Heizkostenverordnung „IdA“

Informationen in der Abrechnung

Nach § 6a Absatz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV, besteht für Gebäudeeigentümer die Pflicht, künftig ergänzende Informationen mit der Heizkostenabrechnung an die Nutzer zu übermitteln.

Dies gilt für die Abrechnungszeiträume, die ab dem 01.12.2021 beginnen. Von EAD erstellte Abrechnungen werden künftig die erforderlichen Informationen enthalten.

Folgende zusätzliche Angaben sind im Rahmen der Heizkostenabrechnung zu machen:

1. Anteil der eingesetzten Energieträger für jede Art von Wärmeversorgung
 - > Bei Nutzern, die mit Fernwärme versorgt werden, sind zusätzlich die damit verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen und der Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes zu ergänzen.
2. Die auf Energieträger erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle
3. Die Kosten der Ausstattung zur Verbrauchserfassung, einschließlich der Entgelte für Eichung, Ablesung und Abrechnung
4. Die Kontaktinformation, Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen
5. Die Möglichkeit zur Durchführung von Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
6. Die Verbrauchsvergleiche von ermittelten Durchschnittsnutzern derselben Nutzerkategorie
7. Ein grafischer Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs des Nutzers, für den jüngsten und den vorhergehenden Abrechnungszeitraum

Abrechnungen, die nicht verbrauchsabhängig erstellt werden, müssen mindestens die Informationen der vorweg genannten Punkte 4. und 5. enthalten.

} **Von Fernwärmekunden** wird außer den Energiekosten und Energiemengen auch der Wert der **Treibhausgasemissionen** und der **Primärenergiefaktor** aus der Fernwärme-rechnung benötigt.

Bitte auf der **Kostenaufstellung** ergänzen.

Sie haben Fragen zur IdA?

Für weitere Informationen sprechen Sie mir Ihrem EAD Partner vor Ort. Wir beraten Sie gerne!

Ihre EAD Gruppe

ead-heizkostenabrechnung.de/ida

